

Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Senatskanzlei



Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei – Jüdenstraße 1, 10178 Berlin (Postanschrift)

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
1992 20/33

Bearbeiter:

@senatskanzlei.berlin.de

Datum

23.10.2020

Akteneinsicht/Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihr Antrag vom 2. Oktober 2020

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

auf Ihren Antrag vom 2. Oktober 2020 auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach dem IFG ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Über das Internetportal www.fragdenstaat.de beantragten Sie am 2. Oktober 2020, Ihnen Folgendes zuzusenden:

- weiteres Vorgehen bzgl. Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes
- Zeitplan (Gesetzesinitiative bis Inkrafttreten)
- aktueller Stand des Gesetzesentwurfs

II.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder Mensch das Recht auf Auskunft über den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten, sofern und soweit dem keine Ausschlussgründe entgegenstehen (vgl. §§ 5 ff. IFG). Das Recht auf Akteneinsicht wird durch den Schutz des behördlichen Willensbil-

Der Regierende Bürgermeister
von Berlin – Senatskanzlei –
Jüdenstraße 1
10178 Berlin

berlin.de/senatskanzlei
twitter.com/regberlin
facebook.com/regberlin
instagram.com/regberlin
youtube.com/regberlin

Verkehrsverbindungen:
U- und S-Bahn Alexanderplatz,
Regionalbahn, Tram M 2, M 4, M 5,
M 6, Bus M 48, 100, 200, 245, 248,
300

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf Anforderung oder unter berlin.de/rbmskzl/datenschutz



Sprechzeiten Bürgerberatung:
Mo. und Di. von 9.00 – 15.00 Uhr
Mi. (nur telef.) von 9.00 – 15.00 Uhr
Do. von 9.00 – 18.00 Uhr
Fr. von 9.00 – 14.00 Uhr
Hinweis:
Außerhalb der Sprechzeiten nach
Terminvereinbarung

dungsprozesses gem. § 10 Abs. 1 IFG begrenzt, wonach das Recht auf Akteneinsicht oder –auskunft bis zum Abschluss eines Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe sowie für Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung besteht.

Diese Vorschrift schließt einen Anspruch auf Informationszugang aus. Das Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes befindet sich derzeit noch im Stadium der Entwicklung von Regelungsvorschlägen und damit noch innerhalb eines sehr frühen Stadiums innerhalb eines solchen Verfahrens. Auch der Zeitplan für das weitere Vorgehen ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht konkret, da dieser – abhängig von den identifizierten Regelungsbedarfen – noch größeren Schwankungen unterliegen kann.

III.

Die Entscheidung über die Gebühren beruht auf § 16 IFG i.V.m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge und § 1 Abs. 1 sowie § 6 Verwaltungsgebührenordnung i.V.m. Anmerkung Abs. 1 zur Tarifstelle 1004 des Gebührenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Regierenden Bürgermeister von Berlin, Senatskanzlei, Jüdenstraße 1, 10178 Berlin, oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen unter der E-Mail-Adresse „justizariat@senatskanzlei.berlin.de“ zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist eingeht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

